



Schützenverein v.1906 e.V. Heidelberg-Kirchheim

Mitglied des Deutschen Schützenbundes

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1906 gegründet und führt den Namen „Schützenverein v. 1906 Heidelberg-Kirchheim“ mit dem Sitz in Heidelberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 330078 eingetragen. Kraft dieser Eintragung führt der Verein daher den Zusatz "eingetragener Verein".

Der Gerichtsstand ist Heidelberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schützensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege und Ausübung des sportlichen Schießens mit den zur Ausübung genehmigten Sportwaffen und Geräten. Der Verein verfolgt weiterhin die Ertüchtigung der Sportjugend, die Ausübung von Ausgleichssportarten, sowie die Pflege der Tradition und Geselligkeit in sportlichem Geiste.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Registergericht
Amtsgericht Mannheim
VR 330078

www.sv-1906-kirchheim.de

Adresse
Schützenverein v. 1906 e.V. HD-Kirchheim
Bruchhäuser Weg 42
69124 Heidelberg
email: info@sv-1906-kirchheim.de



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern, das sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Jugendlichen Mitgliedern, das sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- c) Ehrenmitglieder;
von der Generalversammlung können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn diese sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

Bei Ablehnung ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen, sowie die Beschlüsse des Vereins als verbindlich an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Bei der Setzung der Nachfrist in der 2. Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

zu d)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der



Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibe-Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Pflicht, diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühren

Die Höhe des Jahresbeitrages, sowie der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem ist jedes Mitglied, das am aktiven Schießsport teilnimmt, verpflichtet, den Anweisungen des leitenden Verantwortlichen Folge zu leisten. Wird ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.



§ 9 Organe des Vereins

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung, sowohl für männliche, als auch für weibliche Personen.

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der geschäftsführende Vorstand
- 2) Der Gesamtvorstand
- 3) Die Mitgliederversammlung

1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a Der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
- b Der 2. Vorsitzende (Schützenmeister)
- c Der Schatzmeister
- d Der Schriftführer
- e Der Schießleiter
- f Der Jugendleiter

2) Dem Gesamtvorstand gehören an:

Der Vorstand a-f sowie fakultativ bis 8 Beisitzer mit folgenden Funktionen:

- 1 Der stellvertretende Jugendleiter
- 2 Der stellvertretende Schießleiter und Frauenwart
- 3 Der stellvertretende Schatzmeister
- 4 Der Waffen- u. Gerätewart
- 5 Der stellvertretende Schriftführer
- 6 Der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses
- 7 Der Pistolenreferent
- 8 Der Bauausschussbeauftragte

Der Vergnügungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, jedoch hat nur ein Mitglied Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Der jeweilige Schützenkönig und die jeweilige Schützenliesel hat einen Sitz im Gesamtvorstand jedoch kein Stimmrecht.

3) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- 1) Der 1. Vorsitzende(Oberschützenmeister)
- 2) Der 2. Vorsitzende(Schützenmeister)
- 3) Der Schatzmeister
- 4) Der Schriftführer
- 5) Der Schießleiter



Jeder von Ihnen hat das Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis bestimmt sich die Vertretung nach der Reihenfolge des § 9 Ziffer 2.

§ 10 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen gemäß der jährlichen Vermögensaufstellung.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle innerhalb der Sportanlagen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung ihm übertragener Arbeiten, zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Erstellung eines Jahresberichtes; Buchführung.

Die Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Sportanlagen.

Den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen, Miet- und Pachtverträgen.

Die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Veräußerung oder der Ankauf von Grundstücken bedarf jedoch der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands u. Gesamtvorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der



abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Beisitzer haben die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Eine Gesamtvorstandssitzung wird bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Beisitzern, jedoch mindestens dreimal im Jahr einberufen. Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und bei der darauf folgenden Sitzung zu verlesen.

Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Amtsenthebung

Eine vorzeitige Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes oder eines Mitgliedes hiervon ist auf Grund eines Misstrauensantrages der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch einen absoluten Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Es bedarf hierzu des schriftlichen Hinweises in der Einladung.

§ 14 Wahlen

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Wahlen erfolgen dergestalt, dass alle 2 Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

Hierzu wird im Einzelnen festgelegt:

a) zur ersten Gruppe zählen

vom geschäftsführenden Vorstand

der 1. Vorsitzende

der Schriftführer

der Jugendleiter

vom erweiterten Vorstand

der stellvertretende Schatzmeister

der stellvertretende Schießleiter

der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses

der Pistolenreferent

b) zur zweiten Gruppe zählen

vom geschäftsführenden Vorstand

der 2. Vorsitzende

der Schatzmeister



der Schießleiter
vom erweiterten Vorstand
der stellvertretende Jugendleiter
der Waffen- u., Gerätewart
der stellvertretende Schriftführer

Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes sind wieder wählbar

Die Amtszeit beginnt für alle Gewählten mit dem Tag der Wahl und endet in jedem Falle erst mit der Neuwahl des Nachfolgers.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dieses freigewordene Amt kann einem anderen Amt zugeschlagen werden (Ämtervereinigung). Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. In diesem Falle ist der 2. Vorsitzende verpflichtet eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des 1. Vorsitzenden binnen 8 Wochen einzuberufen.

Scheidet der 2. Vorsitzende vorzeitig aus, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister in Personalunion versehen.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in jedem Falle geheim.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl, wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss von mindestens 3 Personen gebildet, der den Wahlakt des Versammlungsleiters durchführt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt immer für zwei Jahre.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Mitgliederversammlung

In den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Diese Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.



Die Tagesordnung sollte mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Schießleiters
- c) Kassenbericht des Schatzmeisters.
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen soweit erforderlich

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. oder 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Über Änderungen der Satzung kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Einladungsschreiben bedarf es der Angabe "Satzungsänderung" oder "Satzungsänderung und Neufassung".

Die Beschlussfassung wird in § 18 geregelt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Dieses soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung;

den Namen des Versammlungsleiters;

die Zahl der erschienenen Mitglieder;

die Tagesordnung;

die einzelnen Abstimmungsergebnisse;

sowie die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders zu berufende Mitgliederversammlung, in welcher mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.

Sollte zu dieser Versammlung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so findet eine weitere Mitgliederversammlung statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Auflösung des Vereins kann aber auch hierbei nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§ 19 a Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schützensports.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1977 angenommen und am 03. Juli 2013, sowie am 24. April 2018 geändert und erweitert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 26. Mai 1977 und der Änderung vom 03. Juli 2013 verliert damit ihre Gültigkeit.